



Ist die Vollstreckung des Umgangs mit dem Kind bei Erkrankung des Kindes zulässig?

Bei Erkrankung eines Kindes hat der Umgangsverpflichtete nicht nur ein aussagekräftiges ärztliches Attest mit der Diagnose und voraussichtlicher Dauer der Erkrankung des Kindes vorzulegen, sondern dieses Attest muss auch zur Transportfähigkeit des Kindes Stellung nehmen. Sofern dies vom Umgangsverpflichteten nicht vorgelegt wird, hat der umgangsverpflichtete Elternteil das Scheitern des Umgangs zu vertreten, so dass gegen ihn ein Ordnungsgeld durch das Familiengericht verhängt werden kann.

Vgl. OLG Schleswig, Beschluss vom 21.08.2018, Aktenzeichen 10 WF 122/18

Beitrag erstellt am: 03.01.2019